

Nutzungsordnung für die Dorfscheune Stübach



§ 1 Vorbemerkung

1. Der Dorfverein Stübach e.V. (nachstehend „Dorfverein“ genannt) unterhält ein Dorfgemeinschaftshaus (nachfolgend „Dorfscheune“ genannt).
2. Die Dorfscheune ist mit öffentlichen Mitteln gebaut worden. Daraus erwächst für jeden Besucher die Verpflichtung, diese Einrichtung pfleglich und schonend zu behandeln.

§ 2 Nutzungsberechtigte

1. Nutzungsberechtigt an den Räumen im Erdgeschoss sind folgende Personen in der genannten Reihenfolge:
 - a. Vereine, die Mitglied des Dorfverein Stübach e.V. sind
 - b. sonstige Mitglieder des Dorfverein Stübach e.V.
 - c. in Stübach ansässige Vereine und Organisationen, die nicht Mitglied im Dorfverein sind
 - d. Einwohner von Stübach, die nicht Mitglied im Dorfverein sind
 - e. sonstige Personen und Einrichtungen.
2. Nutzungsberechtigt am Jugendraum im Obergeschoss ist die Dorfjugend Stübach. Der Nutzer des Erdgeschosses hat der Dorfjugend Zugang zum Jugendraum und zu den Toiletten zu gewähren. Die Dorfjugend ist verpflichtet, dessen Veranstaltung nicht zu stören.
3. Grundsätzlich wird nur an volljährige Personen vermietet.
4. Es ist eine verantwortliche Person zu benennen, die in allen Belangen Ansprechpartner und während der gesamten Dauer der Veranstaltung zugegen ist.
5. Reservierungen und Anmietungen der Dorfscheune sind unter folgenden Adressen möglich:

info@dorfscheune-stuebach.de

Petra Mühlberger (09161) 82652

6. Eine Untervermietung ist generell nicht gestattet.

§ 3 Entgelt

1. pro Veranstaltung und Tag ist folgende Miete zu entrichten:
 - a. Vereine, die Mitglied des Dorfverein Stübach e.V. sind: kostenlos
 - b. Sonstige Mitglieder des Dorfverein Stübach e.V. 35,00 €
 - c. sonstige Personen und Einrichtungen: 120,00 €
2. Es ist eine Kautions von 100,00 € zu entrichten. Die Kautions wird mit Forderungen des Dorfvereins z.B. aus dem Verzehr von Speisen und/oder Getränken oder festgestellten Schäden verrechnet, ansonsten wird sie innerhalb von 10 Bankarbeitstagen zurückerstattet.
3. Für die Nutzung der Dorfscheune ist ein pauschales Reinigungsentgelt von 30,00 € zu entrichten. Die Endreinigung erfolgt ausschließlich durch den Dorfverein.
4. Für die Nutzung der Tischdecken ist pro Stück ein Entgelt für Reinigung und Miete von 7,00 € zu entrichten. Vereinsmitglieder erstatten nur die Reinigungskosten.
5. Für die Nutzung des Beamers ist ein Entgelt von 10,00 € zu entrichten.
6. Sämtliche Entgelte sind spätestens bei Schlüsselübergabe zu entrichten. Schlüsselübergabe ist frühestens einen Tag vor Veranstaltungsbeginn.
7. Sondervereinbarungen liegen im Ermessen des/der Vorsitzenden des Dorfvereins.

§ 4 Pflichten des Nutzers

1. Die Dorfscheune und ihr Inventar sind pfleglich zu behandeln. Die Befestigung von mitgebrachter Dekoration und Gegenständen an Decken und Wänden ist nicht erlaubt. Generell ist es untersagt, Nägel, Schrauben oder sonstiges Befestigungsmaterial an Böden, Wänden oder Decken anzubringen oder Tischfeuerwerke, Wunderkerzen und ähnliches zu verwenden.
2. Der Nutzer verpflichtet sich, die Getränke über den Dorfverein zu beziehen. Der Dorfverein übernimmt die Bestellung und Rücklieferung. Die Preise richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste.

3. Der Nutzer verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass
 - a. für seine Veranstaltung rechtzeitig alle erforderlichen Anmeldungen (z.B. GEMA) vorgenommen und alle notwendigen Genehmigungen eingeholt sind,
 - b. das Grundstück sowie die überlassenen Räume, Einrichtungen und Ausstattungen verkehrssicher sind, insbesondere die Räum- und Streupflicht im Winter durchgeführt wird,
 - c. sämtliche einschlägigen Rechtsvorschriften (Jugendschutzgesetz, Lärmschutzverordnung, Sperrstundenregelungen, etc.) eingehalten werden,
 - d. unnötige Lärmentwicklung vermieden und die Anwohner der Dorfscheune möglichst wenig beeinträchtigt werden,
 - e. parkende Fahrzeuge den Verkehr nicht behindern,
 - f. der Heizungs-, Strom- und Wasserverbrauch auf das notwendige Maß beschränkt wird,
 - g. die vorhandenen Kühlschränke nach Gebrauch geleert werden und eine Innenreinigung vorgenommen wird,
 - h. die Geschirrspülmaschine nach Gebrauch abgeschaltet ist und die Tür offen steht,
 - i. das vorhandene Geschirr gesäubert und in den jeweiligen Schränken eingeräumt ist,
 - j. entstandene Schäden dem Dorfverein unverzüglich gemeldet werden,
 - k. der installierte Feuerlöscher nur in Notfällen gebraucht und dessen Nutzung gemeldet wird,
 - l. die Tische abgewischt sind und die Bestuhlung in ihrer ursprünglichen Anordnung hinterlassen wird,
 - m. Abfälle und Unrat gesammelt und auf seine Kosten entsorgt werden,
 - n. beim Verlassen der Dorfscheune Fenster und Türen verriegelt bzw. abgeschlossen sind,
 - o. alle genutzten Räumlichkeiten, sanitären Anlagen und Außenanlagen spätestens bis 12.00 Uhr des nächsten Tages im besenreinen Zustand übergeben werden.
4. Den Anordnungen des Beauftragten des Dorfvereins ist Folge zu leisten. Ihm ist freier Zutritt zu gewähren.

§ 5 Rauchverbot

Innerhalb der Dorfscheune ist das Rauchen verboten. Beim Rauchen im Außenbereich sind die dafür vorgesehenen Einrichtungen zu nutzen.

§ 6 Haftung

1. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die während der Nutzung durch ihn oder von ihm beauftragte oder geduldete Personen verursacht werden. Dies gilt auch für Schäden, die im Umfeld der Dorfscheune entstehen. Die Kautions wird bis zur Begleichung evtl. Schäden einbehalten.
2. Der Nutzer stellt den Dorfverein und die Gemeinde Diespeck als Gebäudeeigentümerin von allen Haftpflicht- / Schadenersatzansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, den Besuchern seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter frei, die sich im Zusammenhang mit der Nutzung der Dorfscheune ergeben oder aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht entstehen.
3. Der Nutzer verzichtet in allen Fällen auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Dorfverein und die Gemeinde Diespeck als Gebäudeeigentümerin und deren Bedienstete oder Beauftragte. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet er auf die Geltendmachung von entsprechenden Regressansprüchen.
4. Für vom Nutzer eingebrachte Gegenstände übernimmt der Dorfverein keinerlei Haftung. Der Nutzer ist verpflichtet, diese nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Bei Verzug kann der Dorfverein die Räumung auf Kosten des Nutzers durchführen lassen.
5. Der Dorfverein wird von der Leistung frei, wenn die Benutzung der Dorfscheune aufgrund höherer Gewalt zum vorgesehenen Zeitpunkt nicht möglich ist. Für den Mieter besteht kein Anspruch auf Entschädigung für den Ausfall oder die Verlegung der Veranstaltung.
6. Gerichtsstand ist das Amtsgericht Neustadt a. d. Aisch

Stübach, 30.12.2015

gez. Claudia Ott

Dorfverein Stübach e.V.,
Claudia Ott, Vorsitzende des Vorstands